

3. Änderungssatzung zur Satzung der Fachhochschule Flensburg über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen vom 13.09.2012

Aufgrund des § 38 Satz 2 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein (SHBesG) in der Fassung des Bekanntmachung vom 26. Januar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 153) in Verbindung mit § 8 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung – LBVO) vom 17. Januar 2005 (GVObI. Schl.-H. 2005, S. 46) wird die Satzung der Fachhochschule Flensburg über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen vom 31.07.2006 (NBl. Schl.-H. 2006, S. 551) nach Beschluss durch den Senat vom 11.07.2012 und Stellungnahme des Hochschulrats am 13.07.2012 wie folgt geändert:

I.

In § 4 wird Absatz 3 wie folgt geändert:

„Professoren und Professorinnen, die von anderen Hochschulen an die Fachhochschule Flensburg wechseln und von diesen bereits einen Leistungsbezug gewährt bekommen haben, können einen unwiderruflichen Berufungs-Leistungsbezug in gleicher Höhe, aber nicht mehr als 20 v. H. des Grundgehaltssatzes W 2 erhalten.
Dieser Leistungsbezug wird auf künftige Berufungs-Leistungszusagen angerechnet.“

II.

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Präsidium veröffentlicht zum 01.12. jeden Jahres hochschulintern seine Entscheidung über die jeweils abgelaufene Vergaberunde.“

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.09.2012 in Kraft. Die Genehmigung nach § 8 LBVO wurde durch das Ministerium für Bildung und Wissenschaft am 12. September 2012 erteilt.

Flensburg, den 13.09.2012

Fachhochschule Flensburg
Das Präsidium

Prof. Dr. Herbert Zickfeld
Präsident